durch alle Bürger ein objektives Erfordernis, eine "Lebensfrage", wie der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen ARTIKEL 21 Republik, Walter Ulbricht, in seiner Programmatischen Erklärung am

Oktober 1960 hervorhob. Die umfassende Mitgestaltung ist notwendig, weil nur dadurch die gesellschaftliche Entwicklung vorangeführt wird, alle schöpferischen Potenzen des Volkes für die Bewältigung der künftigen Aufgaben erschlossen werden. Dieses Grundrecht wird gleichzeitig als moralische Verpflichtung ausgestaltet, um jedem Bürger eindringlich vor Augen zu führen, daß die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat, die seine Rechte wahren und die Entfaltung seiner Persönlichkeit sichern, ein moralisches Recht darauf haben, daß er mitwirkt an den Belangen der Gesellschaft, mitträgt an der Verantwortung für die Gemeinschaft. Es entspricht zugleich dem Wesen der sozialistischen Demokratie, die Mitbestimmung und Mitgestaltung nicht als erzwingbare Rechtspflicht zu regeln. Vielmehr sind Bildung und Erziehung in der sozialistischen Gesellschaft darauf gerichtet, dem Bürger die Einheit von Recht und objektivem Erfordernis, von Recht und Pflicht bewußtzumachen, ihn zur Erkenntnis seiner Verantwortung für die Gesellschaft zu führen. Gleichzeitig werden ihm alle Möglichkeiten effektiver Mitgestaltung gegeben, die auch seiner persönlichen Entfaltung dienen. Das Wissen um die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten soll den Bürger zu der Einsicht und zu dem Schluß führen, daß er sein Recht verwirklichen und seine Verpflichtung erfüllen muß, weil passives Verhalten nachteilig für die eigene Persönlichkeitsentfaltung ist, weil es die Entwicklung der Gesellschaft und seines Kollektivs, seiner Mitbürger beeinträchtigt.

In engem Zusammenhang mit der Bestimmung, daß die Mitbestimmung und Mitgestaltung zugleich eine hohe moralische Verpflichtung jedes Bürgers ist, wird im Absatz 3 festgelegt, daß die Ausübung gesellschaftlicher oder staatlicher Funktionen die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates finden. Das erfolgt z. B. durch Freistellung der Abgeordneten von der beruflichen Täitgkeit unter Weiterzahlung des Durchschnittseinkommens, durch entsprechende Würdigung besonders aktiver Tätigkeit in der Öffentlichkeit, durch Auszeichnungen usw. Unzulässig ist es, daß Bürgern aus ehrenamtlichen Funktionen Nachteile irgendwelcher Art entstehen. In solchen Fällen hat der Betroffene den rechtlichen Anspruch auf die Beseitigung der Benachteiligung.